

## **Vernehmlassung indirekter Gegenvorschlag zur «Korrektur-Initiative» – Stellungnahme der AIHK gegenüber Economiesuisse**

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) spricht sich für die erste Variante des bundesrätlichen Gegenvorschlages zur «Korrektur-Initiative» aus. Richtigerweise werden die geltenden Bewilligungskriterien für die Ausfuhr von Kriegsmaterial aus der Kriegsmaterialverordnung ins Kriegsmaterialgesetz überführt. Zielführend ist denn auch die Abweichungskompetenz zu Gunsten des Bundesrates zur Wahrung der Landesinteressen (u.a. Aufrechterhaltung der STIB). So kann dieser gemäss Art. 22b Abs. 3 E-KMG mittels Verordnung von den Bewilligungskriterien abweichen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordern. Die entsprechende Verordnung ist dabei auf vier Jahre befristet. Soll diese verlängert werden, so hat der Bundesrat innert sechs Monaten (seit Verlängerung der Verordnung) der Bundesversammlung einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Gemäss Art. 7c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz darf eine befristete Verordnung eine Geltungsdauer von höchstens vier Jahren haben. Entsprechend ist es rechtlich zulässig, dass man für eine bundesrätliche Verordnung eine kürzere Geltungsdauer vorsieht. Mit Blick auf eine noch stärkere demokratische Kontrolle, ist deshalb die Geltungsdauer einer solchen Verordnung auf drei Jahre zu verkürzen und Art. 22b Abs. 3 E-KMG entsprechend anzupassen.

Um die Chance für einen Rückzug der Initiative weiter zu steigern, ist die Ausnahmeregelung gemäss Art. 22a Abs. 4 E-KMG zudem zu präzisieren. So hält Art. 22a Abs. 4 E-KMG fest, dass von der Bewilligungsvoraussetzung gemäss Art. 22a Abs. 1 lit. b E-KMG abgewichen werden darf, wenn das Risiko, dass mit dem ausgeführten Kriegsmaterial schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen werden, gering ist. Hier ist zu fordern, dass der Bundesrat sicherstellen muss, dass mit dem ausgeführten Kriegsmaterial gar keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen begangen werden (können). Kann er dieses Risiko nicht ausschliessen, so ist die Ausfuhr des betreffenden Kriegsmaterials zu verweigern.